

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/17 90/19/0459

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §14 Abs2;

AZG §15 Abs1;

AZG §16 Abs3;

AZG §26 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Im Rahmen eines Transportunternehmens bildet die Erstellung von Tourenplänen kein geeignetes Kontrollsystem im Hinblick auf die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften

(Hinweis E 12.6.1992, 90/19/0499).

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990190459.X02

Im RIS seit

17.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$